

Das Reparationsproblem

Autor(en): **Gygax, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): - **(1929)**

Heft 8

PDF erstellt am: **27.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-759831>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Reparationsproblem

von Paul Gygax

Der Young-Plan, diese Frucht der monatelangen Verhandlungen der Pariser Sachverständigenkonferenz, stellt eine wichtige Etappe in der endgültigen Lösung des Reparationsproblems dar. Wenn er von den beteiligten Mächten angenommen wird, woran wohl kaum zu zweifeln ist, so tritt mit 1. September der bisherige Dawes-Plan außer Kraft und an seine Stelle der Young-Plan.¹⁾ Die Ordnung der Reparationsfrage begegnete seit dem Inkrafttreten des Versailler Friedensvertrages²⁾ einem Heer von Schwierigkeiten. Beiderseitige Fehler, Mißgriffe aller Art, vor allem aber auch die geschwächte wirtschaftliche Lage Deutschlands sind Schuld an der Herausögerung der definitiven Regelung. Wenige Daten geben eine Vorstellung von dem Leidensweg, der beschritten werden mußte. Am 11. November 1918 wurde der Waffenstillstand geschlossen; am 28. Juni 1919 fand die Unterzeichnung des Vertrages von Versailles statt, der am 10. Januar 1920 in Kraft trat. Am 20. Juni 1920 wurde in der Konferenz von Boulogne die Ausarbeitung eines Reparationsplans beschlossen. Ende April 1921 unterbreitete die deutsche Regierung neue Vorschläge, in denen die Gesamtschuld auf 50 Milliarden Goldmark bewertet wurde, während die

¹⁾ Nach dem Young-Plan setzen die Regierungen den genauen Zeitpunkt der Beendigung des Dawes-Planes und seiner Ersetzung durch den neuen Plan fest.

²⁾ Der Versailler Friedensvertrag vom 28. Juni 1919 regelt im Teil VIII die Wiedergutmachung. Eine Zahlungsaufstellung brachte aber erst das Londoner Abkommen vom 5. Mai 1921 im Artikel 1. Im Abschnitt IV dieses Londoner Abkommens wurden die Wiedergutmachungsschäden festgesetzt. (Summe der Schadensansprüche Frankreichs: 218 Milliarden Papierfranken). Die Hauptbestimmungen des Londoner Zahlungsplanes lauteten: 1. Deutschland hat der Reparationskommission für 132 Milliarden Goldmark Schatzscheine zu übergeben, (an Stelle der 100 Milliarden Goldmark Schatzscheine, die auf Grund des Vertrages von Versailles begeben worden sind), nämlich: a) 12 Milliarden Goldmark am 1. Juli 1921, Schatzscheine Serie A, b) 38 Milliarden Goldmark am 1. November 1921, Schatzscheine Serie B, c) 82 Milliarden Goldmark ebenfalls im November 1921, Schatzscheine Serie C. Diese Obligationen waren mit 5 % pro Jahr zu verzinsen und mit 1 % zu tilgen. 2. Bis zur vollständigen Tilgung der deutschen Schatzscheine verpflichtete sich die deutsche Regierung zu folgenden Jahreszahlungen: a) zwei Milliarden Goldmark, zuzüglich b) 26 % auf der deutschen Ausfuhr vom 1. Mai 1921 an, oder einer entsprechenden Summe, zu berechnen nach einem besonderen Index.

Reparationskommission eine Summe von 132 Milliarden herausrechnet! Am 7. Oktober 1921 kam das Wiesbadener Abkommen Rathenau-Loucheur über die Sachlieferungen zustande, das am 31. März 1922 die Genehmigung durch die Reparationskommission fand. Neue deutsche Vorschläge wurden am 9. Dezember 1922 den in London versammelten alliierten Ministerpräsidenten überreicht. Bonar Law lehnte das deutsche Angebot ab. Im Januar 1923 schritt Frankreich zur Besetzung des Ruhrgebietes, was den vollständigen Niederbruch der Mark zur Folge hatte.¹⁾ Deutschland stellte in der Folge die Sachlieferungen an Belgien und Frankreich ein. Nach dem Fiasko der Ruhrbesetzung lud die deutsche Regierung die alliierten Mächte gemäß dem Artikel 234 des Versailler Vertrages ein, die Leistungsfähigkeit Deutschlands zu untersuchen. In der Folge wurden die zwei Komitees von Sachverständigen ernannt, die im Januar 1924 ihre Erhebungen in Deutschland begannen. Am 9. April 1924 fand die Überreichung des Dawes-Planes an die Reparationskommission statt.

Der zurzeit noch zu Recht bestehende *Dawes-Plan* (benannt nach dem amerikanischen General), zu dem die deutsche Regierung im April 1924 ihre Zustimmung erklärte, ebenso die Reparationskommission, stützt sich auf folgende Leistungen Deutschlands: Direkte Barzahlungen, Sachleistungen, Einnahmen aus den Industrieobligationen, Einnahmen aus den Reparationsobligationen der deutschen Reichsbahngesellschaft. Im ersten Normaljahre 1928/29 setzten sich die Einnahmen wie folgt zusammen: 1250 Mill RM. aus dem Staatshaushalt (Budgetbeitrag), 660 Mill RM. Zinsen von Eisenbahnobligationen, 300 Mill RM. Zinsen von Industrieobligationen, 290 Mill RM. Zinsen aus der Transportsteuer. Als Sachleistungen wurden nur solche Lieferungen anerkannt, die entweder deutsche Rohstoffe oder die aus diesen erzeugten Produkte betreffen. Das 800 Millionen-Goldmarkanleihen²⁾, das zu 7 % verzinslich ist und von dem auch in der Schweiz eine Tranche von 3 Mill £ untergebracht wurde, ist mit ersten Sicherheiten des Deutschen Reiches ausgestattet. Es wird u. a. durch das gesamte Vermögen und die Einkünfte des Deutschen Reiches garantiert. Die Deutsche Reichs-

¹⁾ Vgl. Hjalmar Schacht *Die Stabilisierung der Mark*, Berlin 1927, «Vom Ruhr- einbruch bis zur Markstabilisierung» S. 41—64.

²⁾ Durch die sogenannte Dawes-Anleihe ist Deutschland im ersten Reparations- jahr gewissermaßen in den Genuß des längst vorher vergeblich angestrebten Moratoriums gelangt. *Das Reparationsproblem*, Monatsbericht des Schweizerischen Bankvereins Nr. 3, 1929.

bank wurde auf eine neue Grundlage gestellt. Am 11. Oktober 1924 trat das neue Gesetz¹⁾ in Kraft und am 14. Oktober 1924 wurde die Anleihe aufgelegt.

Die *Pariser Sachverständigen-Konferenz*, die teilweise einen bewegten Verlauf nahm und wiederum zur Aufrollung der mit dem Reparationsproblem im Zusammenhang stehenden Streitfragen führte²⁾, hatte als Aufgabe, die endgültige Festsetzung der deutschen Reparationsverpflichtungen, d. h. die Festlegung der *Annuitäten* nach Zahl und Höhe. In der Ziffer 8 des Planes sind die Annuitäten festgesetzt; sie erstrecken sich auf 37 Jahre. Die Durchschnittsannuität für die 37 Jahre beträgt 1988,8 ohne die Dawes-Anleihe. Die Annuitäten sollen aus zwei Quellen fließen: nämlich: 1. der Deutschen Reichsbahngesellschaft, 2. dem Reichshaushalt. Hiezu wird bemerkt: « Nach sorgfältiger Prüfung der von den deutschen Sachverständigen gemachten Vorschläge gelangte der Ausschuß zu der Ansicht, daß die von ihm empfohlenen Annuitäten nicht in vollem Umfange aus dem deutschen Reichshaushalt entnommen werden sollten, sondern daß eine der durch den Dawes-Plan geschaffenen Zahlungsquellen, nämlich die Deutsche Reichsbahngesellschaft, beizubehalten sei. Indessen wünscht der Ausschuß klarzustellen, daß die Beibehaltung eines Betrages der Deutschen Reichsbahngesellschaft nicht nur vom Standpunkte der Sicherheit aus, sondern auch als geeignetes Mittel zur Aufbringung der erforderlichen Einnahmen empfohlen wird. »

Im Mittelpunkt des Plans steht die Reparationsbank, benannt « Bank für internationale Zahlungen ». Damit will man offensichtlich einen Trennungsstrich gegenüber der bisherigen Entwicklung ziehen. Die Begründung für die Schaffung einer Stelle mit bankmäßigen Aufgaben ist u. a. folgende: « Ein allgemeiner Plan für eine vollständige und

¹⁾ Vgl. *Die Währungsfrage* S. 40/42 im « Sachverständigen-Gutachten » in der Ausgabe des Auswärtigen Amtes, Berlin 1924.

²⁾ Den französischen Standpunkt setzte der hervorragende Kenner des Reparationsproblems Jacques Seydoux in Nr. 10 der *Revue de Paris* vom 15. Mai 1929 auseinander: « Les Alliés sont humblement priés de vouloir bien faire un pas de plus dans la voie des concessions. Ils ont déjà suffisamment taillé dans la peau de chagrin des réparations qui nous sont dues; on ne les appelle même plus « réparations », on les appelle « soldes », ce qui est le comble de l'ironie, le principal n'ayant jamais été payé. Mais qui ne voit que dans nos propositions si modérées, si raisonnables, il y a une part irréductible, intangible qui se dresse comme une tour de granit? C'est celle qui comprend les versements dus aux États-Unis. » Ferner: Jacques Seydoux, « La revision du plan Dawes », in der Zeitschrift *L'esprit international*. 1. Juli 1929.

endgültige Regelung der Reparationsfrage hat in erster Linie finanziellen Charakter und schließt daher die Durchführung verschiedener bankmäßiger Aufgaben ein, die sich an diesem oder jenem Punkt im Verlauf zwischen der Einzahlung der Annuitäten und der endgültigen Verteilung der Beträge ergeben. Eine Bank, die bestimmt ist, diese Aufgaben zu erfüllen, rechtfertigt folgerichtigerweise die Liquidation aller politischen Kontrollen und sieht dafür einen Apparat vor, der im wesentlichen finanziellen und kommerziellen Charakter hat und der alle die Vorteile gewährt und gleichzeitig alle die Verantwortlichkeit enthält, die geschäftliche Verpflichtungen mit sich bringen.»

Es ist anzunehmen, daß mit der Schaffung der Bank ein *neues Moment* in die *Notenbankpolitik* hineinkommt. Da die Notenbanken die eigentlichen Träger dieses Institutes sein werden, wird eine solche Instanz gewiß dazu beitragen, die Kooperation der Notenbanken zu fördern, schon dadurch, daß sie eine regelmäßige Berührung ihrer Leiter herbeiführt. « Die Notenbanken sind in der Tat die Beherrscher dieser Bank, die, wie unsere Übersicht über die verschiedenen Aufgaben zeigt, eine eigenartige Doppelnatur von Reparations-Treuhandinstitut und Überbank darstellt. Die Notenbankleiter üben nach Maßgabe der ursprünglichen Placierung für die einzelnen Länder das Stimmrecht für die Anteile aus. Sie stellen das Direktorium, das lediglich aus Notenbankpräsidenten und ihren Kandidaten zusammengesetzt ist. Im Einklang mit den Notenbanken müssen alle Passiv- wie Aktivgeschäfte geführt werden, so daß tatsächlich die Bezeichnung des Instituts als *Zentrale der Zentralbanken* am Platze ist. Die starke Stellung, die man den Notenbanken eingeräumt hat, ist nicht der uninteressanteste Grundzug dieser in vieler Beziehung bemerkenswerten Gründung, die, wie skeptisch man auch immer über ihre Entwicklungsmöglichkeiten in der nächsten Zukunft denken mag, jedenfalls als ein wichtiger Anfang einer neuen übernationalen Aera in der Bankgeschichte vermerkt zu werden verdient.»¹⁾ Es ist bemerkenswert, daß das zu schaffende Institut über seinen Grundzweck noch hinausgehen soll und den verschiedenen Notenbanken eine Kreditquelle sein wird. Eine Einflußnahme auf den internationalen Goldverkehr wird heute bereits erhofft. « Die Bank wird über einen Goldbestand verfügen, der das Goldproblem der Zukunft, wie es sich bis jetzt dargestellt hat, stark modifizieren kann. Ob der von Fachleuten vorausgesagten künftigen Goldknappheit mit allen ihren Folgen durch eine starke Konzentration der Goldbestände bei

¹⁾ *Frankfurter Zeitung* Nr. 440 vom 15. Juni 1929.

der Internationalen Bank begegnet werden kann und wird, bleibt abzuwarten.»¹⁾

Das Urteil der direkt Beteiligten über den neuen Plan und seine Vorzüge lautet verschieden. Die Experten, die ihren Plan als ein unteilbares Ganzes betrachten, erblicken einen schöpferischen Wert in diesem Abkommen und geben der Ansicht Ausdruck, daß die beteiligten Länder einen höheren Stand wirtschaftlicher Stabilität und gegenseitigen Verständnisses erreichen werden als je zuvor. Reichsbankpräsident Dr. Schacht²⁾ bemerkte u. a.: «Eine wirtschaftliche Erholung ist ohne ausländisches finanzielles Vertrauen in Deutschland nicht zu erwarten. Ein Scheitern der Pariser Sachverständigenkonferenz würde sicherlich eine, wenn auch vielleicht nur vorübergehende, finanzielle Vertrauenskrise herbeigeführt haben. Der Umstand, daß der von den deutschen Sachverständigen schließlich angenommene Vermittlungsvorschlag von der amerikanischen Gruppe ausging, hat uns seine Annahme wesentlich erleichtert.» Die Vorteile des Young-Planes liegen für Deutschland, sodann in der Beseitigung des im Dawes-Plan enthaltenen « Wohlstandsindex », in der endgültigen Festsetzung der deutschen Verpflichtungen und im Transferaufschub.³⁾ « Deutschland hat für den gesamten 660 Millionen übersteigenden Teil der Annuität das Recht, einen Transferaufschub von sich aus in Kraft zu setzen und dieses Moratorium auf jeweils zwei Annuitäten auszudehnen. Ein solcher Aufschub unterliegt erst nachträglich einer Prüfung durch den das Transferkomitee ersetzenden Ausschuß der Internationalen Bank, in dem, anders als im Transferkomitee, Deutschland gleichberechtigt vertreten ist, und der nur die Funktion hat, an die Regierungen und die Bank Bericht zu erstatten.» Es wird auch in der deutschen Bankwelt anerkannt, daß die zunächst eintretende Verminderung der Zahlungen den deutschen Reichshaushalt entlastet und dem deutschen Wirtschaftsleben Erleichterungen schafft. Die Erfüllung der neuen Verpflichtungen zwingt jedoch zu tiefgehenden Umstellungen in der Staats- und Wirtschaftsführung. Der *Temps* erklärte in einem Artikel: « Ce que nous donnera le plan Young: ⁴⁾ Il semble que le plan Young donne à la France les apaisements nécessaires. Evidemment, tout dépendra de la façon dont le Reich tiendra ses nouveaux engagements. Mais comme ceux-ci

¹⁾ Monatsbericht der Schweizerischen Kreditanstalt vom Juni 1929.

²⁾ Vor dem deutschen Industrie- und Handelstag, 28. Juni 1929.

³⁾ Nr. 433 *Frankfurter Zeitung* vom 13. Juni 1929.

⁴⁾ 9. Juni 1929.

se trouveront considérablement réduits et que l'Allemagne pourra en tout état de cause les exécuter sans peine, il est peu probable qu'elle s'expose à détruire, par une défaillance, son crédit. On peut donc espérer que le plan Young fonctionnera normalement. » Der *Economiste français*¹⁾ tritt, trotz mancherlei Bedenken, für die Ratifikation ein: « Les raisons de sentiment et de justice intégrale peuvent-elles avoir une puissance assez forte pour faire espérer demain une solution plus avantageuse que celle qui nous apporte le plan Young? » Professor Gustav Cassel²⁾ ist der Ansicht, die Vorteile des Young-Planes seien mehr formeller Art. Es bleibe die Unmöglichkeit der Reparationszahlungen. Bezüglich der Gesamtansprüche an Deutschlands auswärtige Zahlungsfähigkeit bedeutet der Young-Plan dem Dawes-Plan gegenüber keine Erleichterung. In der Kammer führte Ministerpräsident Poincaré am 28. Juni bei der Vergleichung des Young-Planes mit dem Dawes-Plan u. a. aus: « En définitive, les avantages du plan Young l'emportent sur les inconvénients, sans que ces avantages laissent à la France une somme égale à celle qui aurait dû la couvrir de ses dommages. En somme, les versements de l'Allemagne auront été les suivants:

Avant le plan Dawes	442 millions marks or.
Avec le plan Dawes	3,652 » » »
D'après le plan Young	18,738 » » »
Au total	<u>22,832 millions marks or,</u>

compte non tenu des bénéfices éventuels de la Banque internationale.

Ainsi, la France aura fait à la paix universelle des sacrifices considérables, et il y a lieu d'espérer que les gouvernements accepteront tel quel le plan Young comme un tout indivisible à exécuter en toutes ses parties et durant le temps fixé. Sa réalisation dépend de la bonne volonté de l'Allemagne, mais la France ne sera plus seule à l'assurer. »

Der Young-Plan bietet zweifellos Möglichkeiten einer friedlichen Verständigung, die nicht außer acht gelassen werden dürfen, denn er bedeutet eine Fortsetzung des mit dem Dawes-Plan begonnenen Prozesses der Überleitung der Reparationsfrage von dem politischen Gebiet auf das finanzielle. Er wird dadurch auch eine weitere politische Entspannung herbeiführen. Für Deutschland, das noch immer in großem Maße auf den Auslandskredit angewiesen ist, kommt ganz besonders in Betracht, daß eine Entlastung eintritt in der Periode, in der dieses Land

1) Nr. 26 vom 29. Juni 1929.

2) In Artikeln der deutschen Presse.

ohne eine solche Entlastung die notwendige wirtschaftliche Atemfreiheit überhaupt nicht gewinnen könnte.¹⁾ Auch die Nachbarländer Frankreichs und Deutschlands, ja sogar die gesamte Weltwirtschaft dürfte die günstigen Wirkungen bald verspüren, denn der Plan beruht vor allem auf dem Gedanken der weltwirtschaftlichen Zusammenarbeit, die allen Völkern zugute kommen wird.

20.8.29.

¹⁾ *Der Young-Plan*, 1929 Frankfurt a. M. S. 22/23.